

Auskünfte: Christian Flatz, T +43 5574 4951 52233, 4. Stock, Zimmer Nr 401

Zahl: BHBR-II-6101-58/2024-5 Bregenz, am 10.06.2024

KUNDMACHUNG

Das Land Vorarlberg, vertreten durch die Vorarlberger Landesregierung (Amt der Vorarlberger Landesregierung, VIIb – Straßenbau), hat mit Eingabe vom 22.05.2024, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 24.05.2024, um Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sowie um Rodungsbewilligung nach dem Forstgesetz 1975 für den Ausbau und die Sanierung der Landesstraße L 200 in Schröcken, km 52,30 bis 52,85, angesucht.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen Bauprojekt BR-2021-002 und umfasst im Wesentlichen die Durchführung von Felssicherungen, den Ersatz bzw die Instandsetzung von Brüstungsmauern und Stützbauwerken, eine Straßenverbreiterung, die Sanierung der Entwässerungsstraßenquerungen und die Errichtung einer neuen Straßenbeleuchtung.

Die Einreichunterlagen sind unter folgendem Link abrufbar:

https://drive.cnv.at/s/wjQfG9gnNpCaoqm

Über diese Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Mittwoch, den 17. Juli 2024,

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

09:00 Uhr (Treffpunkt: Vereinshaus Schröcken, Heimboden 114),

anberaumt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 401. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Gemeindeamt Schröcken während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Rodungsverfahren nach dem Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) haben gemäß § 19 Abs 4 ForstG 1975 neben dem Antragsberechtigten (im Sinne des § 19 Abs 1 ForstG 1975 im Umfang seines Antragsrechtes) Parteistellung:

- der an zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte;
- der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder mineralischer Rohstoffe befugt ist;
- der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei auch dem Eigentümer und dem dinglich Berechtigten nicht unmittelbar angrenzender Waldflächen die Parteistellung unter der Voraussetzung zukommt, dass die jeweils dazwischenliegende Fläche weniger als 10 m breit und nicht bestockt (unbestockte Waldfläche oder Nichtwaldfläche) ist.

In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für einen Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann im Auftrag

<u>Hinweis</u>: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Christian Flatz